

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Endbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, I., S. 134) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Endbach vom 08.04.2019 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 08.04.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde Bad Endbach folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Endbach vom 08.04.2019 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (Buch 5).
 - b) Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so sind der Direktor oder Leiter der vorgenannten Einrichtung beziehungsweise deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - d) der Antragsteller,
 - e) diejenigen Personen, die sich der Gemeinde Bad Endbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet haben,
 - f) Erben
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
m Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (Buch 5).

§ 3 - Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 - Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes / Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Benutzung einer Kühlzelle ohne Nutzung der Leichenhalle : 210,00 €
 - b) Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde : 55,00 €
 - c) Für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofshallen werden für die Durchführung einer Trauerfeier sowie der Reinigung folgende Gebühren erhoben: 100,00 €

§ 6 - Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen sowie das Einebnen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab: 700,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab: 250,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben: 325,00 €
- (3) Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Bestattungsgebühr berechnet. Dieser Zuschlag entfällt nur im Falle einer Urnenbestattung in eine Grabstätte, welche von dem für die Durchführung der Bestattung beauftragten Bestattungsunternehmen geschlossen wird.
- (4) Beantragte Bestattungen von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme beigesetzt werden sollen, erfolgen gegen eine Gebühr i. H. v.: 250,00 €

§ 7 - Umbettungsgebühren

- (1) Für Umbettungen werden die entstandenen Kosten voll berechnet.

§ 8 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Baumgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu fünf Jahren : | 470,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über fünf Jahre: | 650,00 € |
| c) Urnenreihengrab zur Beisetzung von Aschenresten: | 650,00 € |
| d) Beisetzung in eine Baumgrabstätte oder eine anonyme Urnengrabstätte: | 1.250,00 € |

§ 9 - Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Reihen- / Urnenpflegegrab bei 20-jähriger Nutzungsdauer

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Reihenpflegegrab: | 3.100,00 € |
| b) Urnenpflegegrab: | 3.100,00 € |
| c) Zusätzliche Beschriftung bei Zweitbelegung: | 960,00 € |
- (2) Für die Verlängerung der Nutzungsdauer von Gräbern mit Bestandsschutz nach § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung innerhalb der ersten 19 Jahre auf insgesamt 30 Jahre: 800,00 €

§ 10 - Verwaltungsgebühren

- (1) Erteilung einer Bescheinigung zur Beisetzung einer Aschurne als Zweitbelegung in einer bestehenden Grabstätte (Verkürzung der Urnenruhefrist): 15,00 €
- (2) Gebühr für die Ausstellung einer Genehmigungskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Bad Endbach:
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) einmalig / für ein Jahr | 30,00 € |
| b) für fünf Jahre: | 150,00 € |
- (3) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales: 45,00 €
- (4) Gebühr für die Erteilung einer Umbettungsgenehmigung: 30,00 €
- (5) Gebühr für die Ausstellung einer Urnenanforderung / Grabstättenbescheinigung: 15,00 €

§ 11 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Endbach „Oibledche“ Nr. 20 vom 16.05.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Endbach, den 16.05.2019

Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

gez.
Schweitzer
Bürgermeister